

### **3. Änderungstarifvertrag vom 3. Juli 2017**

zum Rahmentarifvertrag

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Roland Klinik vom 19.09.2014  
in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 03. Juli 2017

Zwischen

der Roland Klinik gGmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Hans-Joachim Bauer und Frau Petra  
Wehrmann, Niedersachsendamm 72/74, 28201 Bremen

nachfolgend Roland Klinik genannt

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen  
Goseriede 10, 30159 Hannover

nachfolgend ver.di genannt

und

Marburger Bund, Landesverband Bremen,  
vertreten durch die Vorsitzende Frau Dr. Heidrun Gitter  
und den 2. Vorsitzenden Herrn Dr. Martin Rothe,  
Hollerallee 29, 28209 Bremen

nachfolgend Marburger Bund genannt

wird folgender Änderungstarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
der Roland Klinik Bremen gGmbH geschlossen:

## **§ 1 In Kraft setzen**

Der Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Roland Klinik vom 19.09.2014, zuletzt geändert durch den 2. Änderungstarifvertrag vom 03. Juli 2017, wird mit Ausnahme von § 13<sup>1</sup> mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

### **§ 2 Protokollnotiz zu Entgelt für Überstunden**

§ 8 Absatz 1 des Rahmentarifvertrags wird durch folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bb):  
Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 3.“

### **§ 3 Zuschüsse zum Entgelt im Krankheitsfall**

§ 21 Absatz 3 des Rahmentarifvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§33 Absatz 2) von  
mehr als zwei Jahren bis zum Ende der 13. Woche  
mehr als fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche  
mehr als acht Jahren bis zum Ende der 26. Woche  
seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.“

### **§ 4 Zusatzurlaub**

1. § 26 Absatz (3.1) Satz 1 des Rahmentarifvertrages wird wie folgt ergänzt:

„Die nichtärztlichen Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens  
150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstage  
300 Nachtarbeitsstunden 2. Arbeitstage  
450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage  
600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage  
Zusatzurlaub im Kalenderjahr.“

2. § 26 Absatz (3.4) Satz 1 des Rahmentarifvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ärzte erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Absatz 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen.“

Die Protokollnotiz zu § 26 Absatz (3.4) wird gestrichen.

3. In § 26 des Rahmentarifvertrages wird folgender Absatz eingefügt:

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz:

Die Parteien dieses Änderungstarifvertrages sind sich darüber einig, dass hinsichtlich der Regelung in § 13 des Rahmentarifvertrages eine EntgeltO angepasst auf die Roland Klinik gGmbH noch zu verhandeln ist und beabsichtigen, diese Verhandlungen zügig zu einem Abschluss zu bringen.

„(3.5) Beschäftigte, die ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nachweisen, haben Anspruch auf einen Arbeitstag Zusatzurlaub im Kalenderjahr.

Bei bereits bestehender Beschäftigung in der Roland Klinik muss der Nachweis der Mitgliedschaft bis zum 31. Oktober des vorangehenden Kalenderjahres schriftlich erfolgt sein.

Bei einer Beschäftigung ab dem 1. November des vorangehenden Kalenderjahres genügt für den Anspruch des Zusatzurlaubstages im Kalenderjahr der schriftliche Nachweis bis zum 31. Januar des Kalenderjahres. Dieser Urlaubsanspruch wird erstmalig in 2018 gewährt.

Der Zusatzurlaub ist innerhalb des Kalenderjahres zu nehmen. Eine Übertragung des Zusatzurlaubes auf das nächste Jahr erfolgt nicht.“

4. § 26 Absatz (4) des Rahmentarifvertrages wird wie folgt geändert:

„Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt 6 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub dürfen im Kalenderjahr für die nichtärztlichen Mitarbeiter zusammen 34 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 35 Tage bzw., für Ärzte 32 Tage nicht überschreiten. Der Zusatzurlaub für Gewerkschaftsmitglieder unterliegt nicht dieser Anrechnung.“

## **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bremen/Hannover, den xx.xx.2017

**Für die Roland Klinik**

**Für die ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

**Für den Marburger Bund**

Petra Wehrmann  
Geschäftsführerin

Detlef Ahting  
Landesbezirksleiter

Dr. Heidrun Gitter  
1. Vorsitzende

Dr. Hans-Joachim Bauer  
Geschäftsführer

Joachim Lüddecke  
Landesbezirksfachbereichsleiter

Dr. Martin Rothe  
Stellvertr. Vorsitzender

Elke Nobel  
Verhandlungsführerin

Brigitte Hasenjäger  
Verhandlungsführerin

Kerstin Bringmann  
Verhandlungsführerin